

## Verordnung

über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen (Weiterbildungs-Verordnung)

(Aenderung)

vom 11. Dezember 1991

*Das Obergericht beschliesst:*

- I. Die Verordnung des Obergerichtes über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen (Weiterbildungsverordnung) vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

### § 3 lit. b

als Urkundsbeamter

- die erfolgreiche Fachprüfung im Beurkundungswesen. Die Zulassung zur Fachprüfung richtet sich nach § 16 Abs. 2 lit. a;
- eine mindestens 2 1/2-jährige praktische Tätigkeit auf einem zürcherischen Notariat. Bei der Berechnung dieser Frist sind Abwesenheiten, ausgenommen Ferien, abzuziehen, solche wegen Krankheit, Unfall und Militärdienst jedoch nur, soweit sie zusammen sechs Monate übersteigen;

### § 3 lit. c.

als Beglaubigungsbeamter

in der Regel die Tätigkeit als Notariatsassistent.

### § 4

Voraussetzung für die Erteilung der erweiterten Befugnis im Grundbuchwesen ist eine erfolgreiche Prüfung über diesen Fachbereich. Die Zulassung zur Fachprüfung richtet sich nach § 16 Abs. 2 lit. b.

### § 5

Voraussetzung für die Erteilung der erweiterten Befugnis im Konkurswesen ist eine erfolgreiche Prüfung über diesen Fachbereich. Die Zulassung zur Fachprüfung richtet sich nach § 16 Abs. 2 lit. c.

### § 6

Inhaber des Fähigkeitsausweises für Notar-Stellvertreter oder des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar müssen die Voraussetzungen gemäss §§ 3-5 nicht erfüllen.

### § 9 Abs. 2

wird gestrichen

### § 10 Abs. 2

wird gestrichen

§ 16 Abs. 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind:

- a) im Beurkundungswesen:
- in der Regel eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule oder eine gleichwertige Ausbildung;
  - der Besuch der Fachkurse im Beurkundungswesen;
- b) im Grundbuchwesen:
- eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule oder eine gleichwertige Ausbildung;
  - in der Regel eine mindestens sechsjährige Ausübung der Beurkundungsbefugnis;
  - der Besuch des Fachkurses im Grundbuchwesen;
- c) im Konkurswesen:
- in der Regel eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule oder eine gleichwertige Ausbildung;
  - in der Regel eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit auf einem zürcherischen Notariat, davon eine mehrjährige praktische Erfahrung im Konkurswesen;
  - der Besuch des Fachkurses im Konkurswesen.

§ 20 Abs. 1

Die Fachprüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Die Prüfungsarbeit ist zu bewerten.

II. Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Dezember 1991

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:  
Vogel

Der Generalsekretär:  
Koeferli

# Weisung

zur Aenderung der Verordnung über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen (Weiterbildungsverordnung) vom 14. Dez. 1988

(11. Dezember 1991)

## I. Im allgemeinen

Die neuen Funktionsbezeichnungen der Beamten und Angestellten der Notariate als Folge der auf den 1. Juli 1991 in Kraft getretenen neuen Beamtenverordnung führen zu einer Anpassung der Weiterbildungsverordnung vom 14. Dezember 1988, weil bei den Voraussetzungen für die Erteilung der erweiterten Befugnisse und für den Besuch der Fachkurse im Grundbuch- und Konkurswesen auf die Funktionsbezeichnung verwiesen ist. Allerdings ist es nicht möglich, lediglich die neuen Funktionsbezeichnungen zu verwenden, weil diesen und der damit verbundenen Klasseneinteilung neue Einteilungskriterien zugrunde liegen. Während z.B. früher die Erteilung der Beurkundungs- und Protestbefugnis zu keiner Aenderung, sondern nur zur Ergänzung der Funktionsbezeichnung führte (mit einer speziellen Zulage in der entsprechenden Besoldungsklasse), bewirkt dies seit dem 1. Juli 1991 eine Aenderung sowohl der Funktionsbezeichnung wie der Besoldungsklasse. Es muss deshalb auf andere Voraussetzungskriterien abgestellt werden, damit das Ziel beibehalten werden kann, mit der Erteilung erweiterter Befugnisse im Grundbuch- und Konkurswesen die Stellung langjähriger Mitarbeiter zu stärken. Dies kann dadurch erreicht werden, dass für die Zulassung zu den Fachprüfungen im Grundbuch- und Konkurswesen die jeweils geforderte mehrjährige praktische Tätigkeit ausformuliert wird. In der Regel soll sie im Konkurswesen mindestens sechs Jahre nach Abschluss der erfolgreichen Lehre oder Mittelschule oder einer gleichwertigen Ausbildung und im Grundbuchwesen mindestens sechs Jahre nach Erteilung der Beurkundungs- und Protestbefugnis dauern.

Die Angabe der Voraussetzungen für die Erteilung der erweiterten Befugnisse wird gestrafft, indem in §§ 3 lit. b, 4 und 5 auf das Erfordernis der entsprechenden erfolgreichen Fachprüfung hingewiesen wird, deren Zulassungsvoraussetzungen in § 16 Abs. 2 festgelegt sind.

Bei der Revision der Weiterbildungsverordnung handelt es sich um eine formelle Anpassung. Sie bewirkt keine Aenderung der bisherigen Praxis bei der Erteilung der erweiterten Befugnisse.

## II. Im einzelnen

### § 3 lit. b:

Der Besuch der Fachkurse im Beurkundungswesen bildet Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung gemäss § 16 Abs. 2 lit. a, weshalb es genügt, dies allein dort festzuhalten. Eine Wiederholung in § 3 lit. b ist überflüssig. Hingegen muss die geforderte praktische Tätigkeit hier erwähnt bleiben, weil sie erst im Zeitpunkt der Erteilung der erweiterten Befugnis erfüllt sein muss. Würde die Mindestfrist der 2 1/2jährigen praktischen Tätigkeit, deren Berechnung von einer vollen Arbeitsverpflichtung ausgeht - analog zum Grundbuch- und Konkurswesen, wo die Frist in der Regel 6 Jahre beträgt - mit der Zulassung zur Fachprüfung gemäss § 16 Abs. 2 lit. a verbunden, ergäben sich zeitliche Verzerrungen für einzelne Kandidaten, weil die Prüfung nur einmal jährlich durchgeführt wird. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wäre dadurch verletzt.

### § 3 lit. c:

Bisher wurde die Beglaubigungsbefugnis grundsätzlich nur einem Notariatssekretär (nach altem Recht die höchste Funktionsstufe) übertragen. Es ist deshalb folgerichtig, diese Befugnis in der Regel nur einem Notariatsassistenten zu erteilen. Wohl ist es unter fachlichen Gesichtspunkten verantwortbar, einem Mitarbeiter einer tieferen Funktionstufe die Beglaubigungsbefugnis zu erteilen, was in Ausnahmefällen auch möglich sein soll. Solche Ausnahmen sind aber restriktiv zu handhaben. Sonst würde der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht entsprochen, der mit der Ausdehnung der erweiterten Befugnisse vor allem die Stellung langjähriger Mitarbeiter stärken wollte.

### §§ 4 und 5:

Die Angabe der Funktionsbezeichnungen kann ersatzlos gestrichen werden, weil - wie unter Ziff. I. erwähnt - die Voraussetzungskriterien für die Erteilung der erweiterten Befugnisse nicht mehr daran anknüpfen. Es genügt auch hier, nur noch das Erfordernis der erfolgreichen Fachprüfung zu erwähnen, weil der Besuch des entsprechenden Fachkurses die Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen gemäss § 16 Abs. 2 lit. b und c bildet.

### § 6:

Die Voraussetzungen sind nur in §§ 3 - 5 geregelt. Beim bisherigen Wortlaut handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

§§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2:

Diese Absätze sind zu streichen, da es zweckmässiger ist, die geforderte Anzahl Jahre Praxis nicht mit der Zulassung zum Kursbesuch, sondern zu den Fachprüfungen im Grundbuch- und Konkurswesen zu verbinden. Dies ergibt dem Notariatsinspektorat, das gemäss § 11 über die Kurszulassung entscheidet, auch eine grössere Flexibilität.

§ 16 Abs. 2

Die Zulassungskriterien müssen neu für jeden Fachbereich erwähnt werden, weil sie Unterschiede aufweisen. Gleichzeitig wird die bisher geltende Anwendungspraxis ausformuliert und präzisiert, dass eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule oder eine gleichwertige Ausbildung für die Zulassung zur Fachprüfung im Grundbuchwesen erforderlich ist, während dies in den übrigen Fachbereichen nur die Regel sein soll.

Für die Berechnung der Frist, die von einer vollen Arbeitsverpflichtung ausgeht, wird auf eine Einschränkung, wie sie in § 3 lit. b und im übrigen in § 6 der Verordnung über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare vorgesehen ist, verzichtet.

§ 20 Abs. 1:

Die bisherigen Erfahrungen (grosse Leistungsunterschiede) führen zum Schluss, dass es durchaus Sinn macht, auch eine bestandene Prüfung mit einer Angabe über die gezeigte Leistung (von sehr gut bis knapp genügend) zu versehen und die Bewertung dem Kandidaten mitzuteilen. Damit verfügt ein Amtsvorsteher, der den Antrag auf Erteilung der erweiterten Befugnis zu stellen hat, über ein zusätzliches Qualifikationsmerkmal seines Mitarbeiters.

---

Notariatsinspektorat  
des Kantons Zürich